

Pläne siehe Dossier Plaffeien

Plaffeien und Jaun, Gemeinden. Genehmigung des Spezialplanes "Skipisten- und Beschneigungsplan"

gestützt:

auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979;
auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) vom 9. Mai 1983;
auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vom 23. Mai 1991;
auf die am 23. April 1997 durch die Baudirektion genehmigte Ortsplanung;
auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrates vom 17. Dezember 2002;
auf die Akten,

in Erwägung:

I. GEGENSTAND

Die vorliegende Genehmigung umfasst den Skipisten- und Beschneigungsplan als Spezialplan und Bestandteil der Ortsplanung Plaffeien und Jaun.
Der Spezialplan bezieht sich auf das Skigebiet Schwarzsee-Kaiseregg.

II. VERFAHREN

Der Spezialplan wurde mit Publikation im Amtsblatt Nr. 9 vom 1. März 2002 öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache des Freiburger Verbands der Fischervereine und eine Bemerkung des Deutschfreiburger Heimatkundevereins eingegangen.

Die Einsprache des Freiburger Verbands der Fischervereine wurde an der Einspracheverhandlung vom 25. März 2002 unter Vorbehalt von Bedingungen zurückgezogen.

Die Bemerkungen des Deutschfreiburger Heimatkundevereins wurden zur Kenntnis genommen.

Der Spezialplan wurde vom Gemeinderat Jaun am 13. Februar 2002 und vom Gemeinderat Plaffeien am 23. April 2002 angenommen.

III. GUTACHTEN DER KONSULTIERTEN AMTSSTELLEN UND ORGANE

Das Dossier wurde den nachstehend aufgeführten interessierten Amtsstellen und Organen zur Begutachtung unterbreitet, welche folgende Gutachten erstellten:

Günstig, ohne Bedingungen:

- Region Sense.

Günstig, mit Bedingungen:

- Amt für Wald Jagd und Fischerei, Sektor Fischerei,
- Naturgefahrenkommission,
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, 2. Forstkreis (Sense),
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Sektor Jagd und Wild,
- Landwirtschaftsdepartement,
- Meliorationsamt,
- Natur- und Landschaftsschutz,
- Strassen- und Brückendepartement, Abteilung Wasserbau,
- Amt für Umweltschutz.

Gesamtgutachten des Bau- und Raumplanungsamtes (BRPA):

- günstig mit Bedingungen.

Die Bedingungen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

IV. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSBERICHT (UVB)

1. *Bericht und Beilagen*

Das Büro für Umweltfragen PRONAT hat den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) sowie die dazugehörigen Pläne "Raumplanung und Naturgefahren" und "Inventare, Gewässerschutz, Untersuchungsstandorte und Massnahmen" erarbeitet.

2. *Beurteilung des UVB durch die zuständige Abteilung des Amtes für Umweltschutz*

Die zuständige Abteilung des Amtes für Umweltschutz hat den UVB beurteilt und im Gutachten vom 7. November 2002 nachfolgendes festgehalten:

Das Amt für Umweltschutz bezeichnet den UVB als gut und den Richtlinien entsprechend. Für die ausführliche Beurteilung des UVB verweist die Baudirektion auf das vorerwähnte Gutachten des Amtes für Umweltschutz.

Das Projekt kann unter nachfolgenden Bedingungen als umweltkonform betrachtet werden:

- Sämtliche projektintegrierten Massnahmen (M1 bis M22) gemäss UVB des Büros PRONAT und Plan 2081-2 vom Februar 2002 sind vollumfänglich zu realisieren.
- Die Bedingungen des Gutachtens vom 11. Juli 2002 der Naturgefahrenkommission sind gebührend zu beachten.
- Die Bedingungen der Abteilung Wasserbau des Strassen- und Brückendepartementes vom 31. Oktober 2002 sind umzusetzen.
- Das im Rahmen des ersten Beschneiungsprojektes verlangte und anlässlich des 1. Erweiterungsgesuches wiederholte Begehren eines Monitorings der beschneiten Flächen (Beobachtung bzw. Überwachung einer allfälligen Veränderung der Artenzusammensetzung der Flora) ist auf die gesamte künstlich beschneite Fläche auszudehnen. Dieses Monitoring ist alle zwei Jahre an ausgewählten Standorten (Untersuchungsstandorte gemäss UVB) zu wiederholen, und ein entsprechender Bericht ist bis Ende Dezember desselben Jahres zuhanden des wissenschaftlichen Verantwortlichen für Natur- und Landschaftsschutz der Baudirektion einzureichen. Allfällige Massnahmen, welche sich aus den Erhebungsergebnissen ergeben, bleiben vorbehalten.

3. *Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projektes*

Nach eingehender Prüfung des Dossiers, gestützt auf die Gutachten der Amtsstellen und Organe, den Umweltverträglichkeitsbericht sowie auf die Bewertung der zuständigen Abteilung des Amtes für Umweltschutz und dessen Vorschlag, beurteilt die Baudirektion das vorliegende Projekt als umweltverträglich.

Die Baudirektion verlangt, dass die vorgesehenen Massnahmen gemäss UVB sowie die Bedingungen und Anträge der Amtsstellen und Organe strikte eingehalten werden. Zudem dürfen gestützt auf die Grundsätze des kantonalen Richtplanes die Pisten nur künstlich beschneit werden, wenn der Boden gefroren ist, und lediglich zwischen dem Beginn der Skisaison und Ende März.

Mit der Einhaltung der Massnahmen gemäss UVB und den Bedingungen und Anträgen in den Gutachten der Amtsstellen und Organe, entspricht das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt (Art. 3 UVPV).

V. WIRKUNG DER GENEHMIGUNG

1. Die vorliegende Genehmigung umfasst den Spezialplan "Skipisten- und Beschneiungsplan" für das Gebiet Schwarzsee – Kaiseregg. Er bildet Bestandteil der Ortsplanung Plaf- feien und Jaun.

Die in den Gutachten der konsultierten Amtsstellen und Organe und im Gesamtgutachten des BRPA aufgeführten und von der BD unter den Erwägungen III und IV vorstehend berücksichtigten Vorbehalte und Bedingungen sind Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2. Die Flächen der Skipisten sowie die Flächen der Beschneigung sind der Grundnutzung als Landwirtschaftszone respektive Alpwirtschaftszone überlagert. Alle Bauvorhaben innerhalb der vorerwähnten Flächen benötigen eine Sonderbewilligung der Baudirektion gemäss Art. 59 RPBG.
3. Ab seiner Genehmigung wird der Spezialplan unter Vorbehalt der aufschiebenden Wirkung von eventuellen Verwaltungsgerichtsbeschwerden rechtskräftig. Der Spezialplan ist für jedermann verbindlich.

VI. VERÖFFENTLICHUNG

Der Genehmigungsbeschluss des Spezialplanes ist durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt zu veröffentlichen (Art. 81 Abs. 4 RPBG, Art. 10 ARRPBG),

verfügt:

1. Der Spezialplan "Skipisten und Beschneigungsplan" ist mit den unter den Erwägungen III, IV und V erwähnten Vorbehalten genehmigt.
2. Die von der Gemeinde Plaffeien zu bezahlende Gebühr beträgt 2'000.- Franken.
3. Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg angefochten werden.

4. Mitteilung:

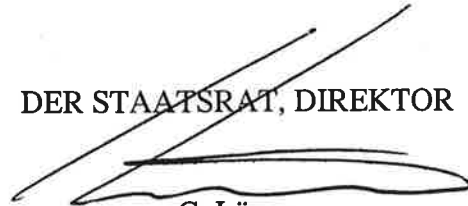
An das Bau- und Raumplanungsamt mit den Akten für sich und mit dem Auftrag zur Weiterleitung an:

- die Gemeinde Plaffeien mit 2 Dossiers;
- die Gemeinde Jaun mit 1 Dossier;
- das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (für sich und die Sektoren Fischerei, Jagd und Wild sowie den 2. Forstkreis, 4 Ex.) das Landwirtschaftsdepartement (1 Ex.), den Natur- und Landschaftsschutz (1 Ex.), das Strassen- und Brückendepartement – Abteilung Wasserbau (1 Ex) und das Amt für Umweltschutz (1 Ex.);
- das Architekturbüro Beat Baeriswyl, Postfach 14, 1715 Alterswil (1 Ex.);

- das Büro für Umweltfragen PRONAT, Kreuzmattstrasse 56, 3185 Schmiten (1 Ex.);
- das Oberamt des Sensebezirkes, Kirchweg 1, Postfach 104, 1712 Tafers (1 Ex.);
- das Oberamt des Greyerzbezirkes, Schloss, Postfach 192, 1630 Bulle (1 Ex.).

Freiburg, den 18. Dezember 2002
RM/ca

DER STAATSRAT, DIREKTOR

A handwritten signature in dark ink, consisting of several fluid, overlapping strokes. The signature is positioned above the printed name 'C. Lässer'.

C. Lässer

